

§ 4

(1) Im Bedarfsfälle kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Mietbeihilfen richtet sich nach der Ortsklasse und der Personenzahl; sie darf jedoch die tatsächlich zu zahlende Miete nicht übersteigen.

(2) Die Mietbeihilfe kann für Kranke mit offener Tuberkulose erhöht werden, wenn dadurch die Isolierung des Kranken ermöglicht wird.

§ 5

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung nach § 2 Buchstaben a bis c und h ist auf einen Höchstbetrag je Familie zu begrenzen.

(2) Die Sozialfürsorgeunterstützung für volljährige Mitunterstützte (außer Ehegatten) ist über den Höchstbetrag hinaus zu gewähren.

(3) Über den Unterstützungssatz und die Höchstbeträge der Sozialfürsorge hinaus können Leistungen nach § 2 Buchstaben d bis g und i bis l dieser Verordnung gewährt werden.

§ 6

(1) Hilfsbedürftigen Personen, die der ständigen Pflege und Wartung bedürfen und bei der Sozialversicherung keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, kann ein Pflegegeld gewährt werden.

(2) Das Pflegegeld wird in drei Stufen nach den geltenden Grundsätzen der Sozialversicherung gewährt.

(3) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, der Sozialversicherung, der Sozialfürsorge oder einer nichtstaatlichen Einrichtung entfällt das Pflegegeld.

(4) Hilfsbedürftige, die blind oder praktisch blind sind, erhalten während des Aufenthaltes in einem Feierabend- oder Pflegeheim aus Mitteln der Sozialfürsorge Pflegegeld in der gleichen Höhe wie die Sozialversicherung an blinde und praktisch blinde Heimbewohner Pflegegeld zahlt. Ausgenommen davon sind Blinde und praktisch Blinde in Feierabendheimen, solange diese nicht in ein geeignetes Pflegeheim (Blindenheink bzw. Blindenanstalt) verlegt werden können. Diese erhalten bei Hilfsbedürftigkeit das volle Pflegegeld ausbezahlt.

§ 7

Sonderpflegegeld ist entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) und der Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes aus Mitteln der Sozialfürsorge zu zahlen.

§ 8

Hilfsbedürftigen Personen, die als Schwangere, Wöchnerinnen, Stillende oder Kranke Zusatzlebensmittelkarten erhalten, ist ein Zuschlag zu zahlen, für Tuberkulosekranke entfällt dieser Zuschlag, wenn bereits vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, ein Sonderzuschuß zur Auszahlung kommt.

§ 9

Hält sich ein Hilfsbedürftiger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, wegen Erkrankung vorübergehend in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer Einrichtung der Sozialversicherung auf, so kann für die Zeit des Aufenthaltes an Stelle der sonst zustehenden Sozialfürsorgeunterstützung ein monatliches Taschengeld und gegebenenfalls eine Mietbeihilfe gewährt werden. Die Auszahlung

hat durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — nachfolgend Rat der Gemeinde genannt —, in deren Bereich der Hilfsbedürftige seinen ständigen Wohnsitz hat, zu erfolgen,

§ 10

Einmalige Beihilfen können an Hilfsbedürftige gezahlt werden, wenn eine außergewöhnliche und unverschuldete Notlage vorliegt.

§ 11

(1) Sozialfürsorgeempfänger, die nicht bereits selbst bei der Sozialversicherung oder der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert sind bzw. keinen Anspruch auf Familienhilfe aus der Sozialversicherung oder der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben, sind durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bei der Sozialversicherung zu versichern.

(2) Die Anwartschaft auf Rente wird durch diese Versicherung erhalten.

(3) Jedem durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung versicherten Sozialfürsorgeempfänger ist durch den Rat der Gemeinde ein Versicherungsausweis auszustellen.

§ 12

Notwendige Bestattungskosten für Hilfsbedürftige werden gewährt, wenn diese nicht von anderer Seite oder aus dem Nachlaß bestritten werden können.

§ 13

Die Höhe der Barunterstützungen gemäß § 2 Buchstaben a bis d und f bis h und die Begrenzung gemäß § 5 Abs. 1 ist in einer Anordnung festzulegen, die der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

III.

Anrechnung von Einkünften des Hilfsbedürftigen

§ 14

(1) Auf die Leistungen der Sozialfürsorge sind Einkünfte des Hilfsbedürftigen oder seines den Haushalt teilenden Ehegatten anzurechnen. Auf die Sozialfürsorgeunterstützung minderjähriger unterhaltsberechtigter Kinder, die sich im Haushalt der Eltern befinden, sind außer den eigenen Einkünften der Kinder auch die Einkünfte der Eltern anzurechnen, soweit sie deren Unterstützungssatz übersteigen.

(2) Unterhaltsleistungen von unterhaltspflichtigen Angehörigen sind nur auf die Sozialfürsorgeunterstützung desjenigen Hilfsbedürftigen, für den sie bestimmt sind, anzurechnen.

(3) Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Minister für Arbeit und Berufsausbildung in Durchführungsbestimmungen festlegen.

(4) Jeder Sozialfürsorgeempfänger ist verpflichtet, alle Einkünfte gemäß Abs. 1 monatlich, bei gleichbleibenden Einkünften vierteljährlich, dem Rat der Gemeinde nachzuweisen.

§ 15

(1) Für hilfsbedürftige Frauen über 60 und Männer über 65 Jahre sowie für arbeitsunfähige Hilfsbedürftige bleibt bei einem zusätzlichen Nettoarbeitseinkommen ein Betrag bis zu 30 DM monatlich anrechnungsfrei.

(2) Für arbeitsfähige Sozialfürsorgeempfänger, die aus besonderen Gründen kein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen können, bleibt bei einem zusätzlichen Nettoarbeitseinkommen ein Betrag bis zu 15 DM monatlich anrechnungsfrei.